OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500450/2/Kü/HeA

Datum:
Linz, 19. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von V D, X, X, vom 27. November 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 2. November 2018, GZ: BHPEBa-2018-468593/6-EK, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen das Strafausmaß wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 850 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 85 Euro herabgesetzt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 2. November 2018, GZ: BHPEBa-2018-468593/6-EK, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) eine Geldstrafe von 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben es zu verantworten, dass, wie durch Erhebungen von Organen der Polizeiinspektion X sowie des Amtssachverständigen für Abfallchemie vom Amt der Oö. Landesregierung festgestellt wurde, Sie von 14.08.2017 bis zumindest am 10.08.2018 auf dem Grundstück Nr. X, KG X, beim Wohnobjekt des Herrn J S X, X, gefährliche Abfälle abgelagert haben, obwohl gefährliche Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen.
Zum angeführten Zeitpunkt wurde folgender Abfall vom Amtsorgan vorgefunden:
1 Autowrack, Marke X, Farbe grün-weiß, Nummer der Überprüfungsplakette:
X, X, abgelaufene Begutachtungsplakette (Lochung 04/2013).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, die Geldstrafe auf die Mindeststrafhöhe herabzusetzen in eventu die Strafe nahe der Mindeststrafhöhe festzusetzen.

Unter Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung führt der Beschwerdeführer begründend aus, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen seien. Er beziehe seit 11. Oktober 2018 beim AMS X Notstandshilfe in Höhe von 21,72 Euro täglich. Er sei sorgepflichtig für seinen minderjährigen Sohn und seine Ehegattin, welche Hausfrau sei. Die Geldstrafe würde die Lebenserhaltungskosten seiner Familie drastisch beeinträchtigen.

Er habe diesen Abstellplatz gemietet und habe ihm der Grundbesitzer die Stelle, an der das Fahrzeug vorgefunden worden sei, gezeigt und ihn angewiesen, dort das Fahrzeug abzustellen. Er sei aufgrund dessen davon ausgegangen, dass dort ein Fahrzeug abgestellt werden könne. Er habe dort für eineinhalb Jahre Miete bezahlt.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg als belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 29. November 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGvG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und vom Beschwerdeführer sowie der belangten Behörde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet wurde.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:
Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idgF lauten wie folgt:

„Strafhöhe

§ 79. (1) Wer

...

1. gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 oder entgegen § 16 Abs. 1 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt,

...

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 € bis 41 200 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4 200 € bedroht.“

II.2. Aufgrund der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde ausdrücklich gegen das ausgesprochene Strafmaß wendet, hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

II.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde wertet in ihrer Entscheidung die über einen längeren Zeitraum bestehende unsachgemäße Lagerung des Fahrzeuges als erschwerend. Dazu ist allerdings festzustellen, dass sich aus den Aktenunterlagen ergibt, dass der Sachverständige im Jänner 2018 erstmals einen Lokalaugenschein durchgeführt hat und vorgeschlagen hat, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeuges im Straßenverkehr durch Vorlage eines Anmeldegutachtens innerhalb von sechs Monaten nachzuweisen sei. Daraus ist aber abzuleiten, dass zu diesem Zeitpunkt die Abfalleigenschaft des gegenständlichen Fahrzeuges auch für den Sachverständigen nicht einwandfrei beurteilbar war. Da das Abfallwirtschaftsgesetz die unsachgemäße Lagerung von gefährlichen Abfällen pönalisiert, kann aufgrund dieser Umstände nicht ohne weiteres von einer längeren Lagerdauer ausgegangen werden. Erst beim weiteren Lokalaugenschein im August 2018 wurden vom Sachverständigen technische Beurteilungen vorgenommen, die die Annahme der Abfalleigenschaft des Fahrzeuges rechtfertigen. Insgesamt ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festzuhalten, dass der von der belangten Behörde angenommene Erschwerungsgrund nicht zweifelsfrei gegeben ist. Andere Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers insbesondere den bestehenden Sorgepflichten erscheint es dem erkennenden Richter des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vertretbar, die verhängte Geldstrafe auf das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß herabzusetzen. Aufgrund der Einkommenssituation des Beschwerdeführers ist auch diese gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe eine ausreichende Sanktion, die gewährleistet, dass der Beschwerdeführer in Hinkunft den Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes besonderes Augenmerk schenkt. Insofern war daher dem Beschwerdevorbringen zu folgen und die Strafe auf das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß zu reduzieren.

III. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten gründet sich auf die Bestimmungen des § 64 VStG bzw. § 52 VwGVG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger